

## **Benutzungskonzept/Hygienekonzept für die Städtischen Museen Flensburg:**

Das Hygienekonzept ist eine Handlungsanweisung und für alle – Mitarbeiter\*innen wie Besucher\*innen – gemäß den geltenden Regelungen für den Arbeitsschutz verpflichtend einzuhalten. Diese Handlungsanweisung gilt ab dem 20.09.2021 und ersetzt das bisherige Hygienekonzept vom 18.08.2021.

Voraussetzung für eine Wiedereröffnung der Museen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Zudem ist die „Dienstanweisung Corona“ der Stadt Flensburg in ihrer aktuellen Fassung verbindlich für alle städtischen Mitarbeiter\*innen. Das „Arbeitsschutz – Informationsblatt für Mitarbeiter\*innen Infektionsschutz – Corona-Virus SARS CoV2“ ist ebenfalls zu beachten.

### **Bis auf Weiteres gilt Folgendes:**

- 1. 3G-Regel:** Es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet): Alle Personen, die nicht geimpft oder genesen sind (Nachweis in Papierform oder digital), müssen ab dem 23. August einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen (Papierform oder digital).

Personen ab dem 16. Lebensjahr müssen zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, um belegen zu können, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist. Kinder unter sieben Jahren bleiben von den Testpflichten ausgenommen. Minderjährige Schüler\*innen, die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, benötigen auch weiterhin keinen zusätzlichen Testnachweis. Genesene und Geimpfte müssen keinen Testnachweis vorlegen, sie sind nach der bundesweiten „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ negativ getesteten Personen gleichgestellt (§ 3).

Für die Zeit der Herbstferien (4. bis 17.10.2021), in der keine regelmäßige Testung in der Schule stattfindet, gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung der Eltern oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf. Den Schüler\*innen werden dafür bei Bedarf vor den Herbstferien Selbsttests zur Verfügung gestellt. Als Bescheinigungen der Schulen gelten weiterhin die bekannten Formulare.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung (Papierform oder digital) erbracht. Im Impfausweis erkennen Sie eine erfolgte Impfung daran, dass in der Spalte "Impfung gegen" SARS-CoV-2 oder COVID-19 eingetragen ist und rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung aufgeklebt ist. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson). Für einen vollständigen

Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

Bei Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wird der Impfstatus durch den Nachweis einer einmaligen Impfstoffdosis nachgewiesen, sofern seit der Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist. Bis zur Verfügbarkeit elektronischer Nachweissysteme, ist das Testergebnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Personen entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Hilfsweise kann die "Isolierungsanordnung/ Absonderungs-anordnung" für Infizierte des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, sofern diese vorliegt. (Achtung: Nicht gültig ist eine „Quarantäneanordnung“ eines Gesundheitsamtes, da diese auch für ansteckungsverdächtige Kontaktpersonen ausgestellt wurden.)

2. **Eingangsbereich:** Es wird weiterhin empfohlen, in den Städtischen Museen innerhalb geschlossener Räume grundsätzlich eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Cafébetrieb im Hans-Christiansen-Haus (HCH) ist eingestellt, die Cafémöbel bleiben weggeräumt. Es werden keine Gepäckstücke am Tresen zur Verwahrung angenommen, jede/r Besucher\*in ist für seine/ihre eigene Garderobe verantwortlich. Im Heinrich-Sauermann-Haus (HSH) und im Flensburger Schifffahrtsmuseum (FSM) werden separate Ein- und Ausgänge geschaffen, an der Rampe des HCH werden Hinweise zur Abstandsregelung angebracht. Die Besucherbücher werden bis auf Weiteres nicht mehr ausgelegt. Lob/Anregungen/Kommentare/Beschwerden sind bitte telefonisch oder per E-Mail an die Verwaltung zu richten.

Die Registrierung der Besucher\*innen entfällt.

3. **Kassenbereich:** Auf allen Kassentresen wird ein so genannter „Spuckschutz“ aus Plexiglas aufgestellt, die Abstandsregel (min. 1,5 m) sollte eingehalten werden, entsprechende Markierungen werden angebracht. Für Eintrittskarten- und Shopverkauf gibt es bevorzugt Kartenzahlung.

Die Kassen- und Aufsichtskräfte bekommen medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Bei Dienstwechsel sind Tastatur und Kassenlade etc. zu desinfizieren (mit einem Wegwerftuch mit Desinfektionsmittel).

Besucher bekommen auf dem Museumsberg in beiden Häusern gratis einen Bleistift und Einweg-Handschuhe ausgehändigt, um die Terminals im HSH, Vitrinen-Abdeckungen etc. berührungslös bedienen zu können. Gegenstände wie Päckchen, Briefe oder Notizzettel von Besuchern dürfen NICHT angenommen werden, dafür steht der Postweg offen.

4. **Ausstellungsfläche:** Mitmachstationen sind abgebaut. Jede/r Besucher\*in erhält beim Kauf der Eintrittskarte einen Bleistift und einen Einweg-Plastikhandschuh geschenkt, damit kann er/sie die Knöpfe an den Hörstationen oder Infoterminals drücken, Vitrinenabdeckungen anheben und etwas schreiben. Handläufe, Bedienfelder (z. B. im Fahrstuhl oder an Infoterminals), Türgriffe etc. sind von den Aufsichtskräften regelmäßig abzuwischen mit Desinfektionsmittel.
5. **Sonstiges:**  
Vor dem Dienstbeginn und vor dem Rauchen oder Essen bitte unbedingt Hände waschen. Generell bitte unbedingt regelmäßig Hände waschen. Möglichst ÖPNV meiden.
6. **Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:** Es ist wichtig, dass die Raumluft regelmäßig ausgetauscht wird. Deswegen gehört es bis auf Weiteres zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, bei Dienstbeginn, um 13.00 h und um 15.00 h für jeweils 10 Minuten durchzulüften, d. h. überall wo möglich werden Fenster und Türen geöffnet, damit Durchzug entsteht. Diese Regel gilt nicht bei extremen Wettersituationen wie Sturm oder Starkregen.
7. **Regeln für Besucher\*innen:** Um die Gesundheit von Personal und Besucher\*innen zu schützen, gelten auch für die Besucher\*innen eindeutige Regeln: Alle Besucher\*innen müssen sich beim Betreten der Museumsgebäude direkt am Eingang die Hände desinfizieren. Dazu werden am Eingang Desinfektionsmittelpender aufgebaut.
8. **Empfehlungen:** Allen Besucher\*innen wird zur eigenen Sicherheit weiterhin empfohlen, weiterhin qualifizierte Masken zu tragen und Abstand zu halten.

An den Kassen soll bevorzugt bargeldlos gezahlt werden.

In den Ausstellungsbereichen werden Abstandsmarkierungen und Wegweiser („Einbahnstraßenmarkierungen“) angebracht.

Es gehört zu den Aufgaben der Kassen- und Aufsichtskräfte, für die Einhaltung der Regeln zu sorgen und Besucher\*innen bei Verstößen freundlich darauf hinzuweisen. Sollten Besucher\*innen sich weigern, diese Regeln zu befolgen, kann durch die Kassen- und Aufsichtskräfte ein Hausverweis ausgesprochen werden.

Dr. Michael Fuhr

Museumsdirektor  
Städtische Museen  
u. Sammlungen für den  
Landkreis Schleswig  
Museumsborg 1

Flensburg, den 20.09.2021